

Informationen zur Trinkwasserverordnung Gültig ab 01.11.2011

Grundsätzlich gilt, dass Trinkwasser in Deutschland ein Lebensmittel ist.

Ziel der Trinkwasserverordnung ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen durch die Verunreinigung von Trinkwasser.

Grundsätzliche Inhalte der TrinkwV:

1. Anforderung an Trinkwasser

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu befürchten ist. Die in der TrinkwV aufgeführten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter dürfen nicht überschritten werden. Im Fall der Legionellenuntersuchung beträgt der technische Maßnahmenwert 100 KBE/100ml.

2. Begriffsbestimmungen

Die TrinkwV definiert die Begriffe Trinkwasser, Wasserversorgungsanlagen, Trinkwasserinstallation, Wasserversorgungsgebiet, Rohrwasser, Aufbereitungsstoffe, technischer Maßnahmenwert, gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sowie die öffentliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wasserverordnung.

3. Regelung von Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten

Wasserversorger ist, wer Trinkwasser zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken an Verbraucher abgibt (§ 3 Abs. 2e TrinkwV). Ein gewerblicher Zweck liegt vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, z.B. bei Mietwohnungen. Ein öffentlicher Zweck ist gegeben, wenn ein öffentlicher, wechselnder Personenkreis Wasser abnimmt, z.B. bei Hotels.

4. Festlegung von Pflichten (Art und Umfang)

Die Pflichten des Wasserversorgers werden in der TrinkwV ausführlich dargestellt. Die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen müssen gem. der vorgegebenen Indikatorparameter erfüllt werden. Grundsätzlich sind folgende Pflichten gegeben:

- Großanlagen sind an das Gesundheitsamt zu melden (Def. Großanlage: Das Volumen des Wasserspeichers ist > 400 Liter oder es laufen mehr als 3 Liter in den Rohrleitungen zwischen Wassererwärmer und Entnahmestelle durch)
- Ggf. Einbindung eines Ingenieurbüros
- Installieren der Entnahmepunkte im Hauswassersystem (Warmwasserbereich) , hierbei sind mind. 3 Stück gefordert an der Eingangs- sowie Ausgangsstelle des Warmwasserbereiters und am Strang.
- Ab 2012: Entnahme von Proben im Intervall von 3 Jahren (wenn Erstuntersuchung ohne Befund), Untersuchung in einem zertifiziertem Labor
- Aushang der Untersuchungsergebnisse für die Bewohner des Hauses

5. Maßnahmen

Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Konsequenzen

Die Konsequenzen für den Wasserversorger sind massiv:

- **Strafrechtlich:**
Straftat gem. § 24 (fahrlässige Abgabe von verunreinigtem Trinkwasser oder Verbreitung von Krankheitserregern)
Ordnungswidrigkeit gem. § 25 (Nichteinhaltung der Pflichten)
Gemeingefährliche Vergiftung gem. § 314 (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren)
- **Zivilrechtlich:**
Schadensersatz wg. Pflichtverletzung, Mietminderungen, Schadensersatz wg. Körperverletzung, Schmerzensgeld.....

Die TrinkwV birgt auch einige Probleme:

- Es fehlt an Kapazitäten bei Laboren
- Es wird von den Behörden nicht bundeseinheitlich verfahren
- Es ist fraglich, ob die TrinkwV in dieser Form bestehen bleibt

Gerne unterstützen wir Sie bei den weiteren Schritten! Kommen Sie einfach auf uns zu.